

I n h a l t

13. 2. 2004	Verordnung zum Schutz der Landschaft um den Ort Blankenfelde in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin	122
	791-1-145	
4. 3. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung	124
	791-1-51	
5. 3. 2004	Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL)	125
	2030-2-2	
11. 3. 2004	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO-OBF Altenpflege)	127
	2230-1-14	

Verordnung zum Schutz der Landschaft um den Ort Blankenfelde in den Bezirken Pankow und Reinickendorf von Berlin

Vom 13. Februar 2004

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in der Karte nach § 2 Abs. 2 mit grüner Farbe gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde“ erklärt und wird damit ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten Biotopverbundes nach § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Bezirken Pankow (Ortsteile Blankenfelde und Rosenthal) und Reinickendorf (Ortsteil Lübars) von Berlin. Nord-westlich angrenzend befinden sich die Naturschutzgebiete „Niedermoorwiesen am Tegeler Fließ“ und „Kalktuffgelände am Tegeler Fließ“, die Stadtrandsiedlung Blankenfelde sowie die Kleingartenkolonie „Schildow-Waldeck“. Im Nordosten schließt sich die Berliner Stadtgrenze an. Die Ostgrenze wird durch den westlichen Teil des Landschaftsraumes Arkenberge gebildet. Die Südgrenze verläuft entlang des Schillingwegs, südlich der unbebauten Teile der „Botanischen Anlage Blankenfelde“ und einer ehemaligen Industriebahntrasse bis nördlich des Dorfes Rosenthal. Westlich grenzt das Gebiet an das benachbarte Landschaftsschutzgebiet „Lübarser Felder“ im Bezirk Reinickendorf.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen; diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Außenkante der grün eingezeichneten Grenzlinie bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten und bei der jeweils örtlich zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei angesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a) die Funktion des unversiegelten Bodens als Lebensraum für Vegetation und Bodenfauna sowie als Wasserspeicher- und Reinigungsmedium,
 - b) das Regional- und Lokalklima, die Reinhaltung der Luft und den klimatischen Ausgleich für die benachbarten bebauten Areale,
 - c) die Wirkung als landesübergreifender Biotopverbund für wildlebende Tier- und Pflanzenarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden und Ackerflächen, der Wälder und Gehölze, Trockenstandorte und Sukzessionsflächen, Fließ- und Stillgewässer sowie der landschaftlichen Relikte der ehemaligen Rieselfelder
 zu erhalten und
 - d) eine Pufferfunktion für die in § 2 Abs. 1 genannten Naturschutzgebiete und das Naturschutzgebiet „Idehorst“ zu erfüllen;

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a) die Funktionsfähigkeit des Bodens und
 - b) einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt durch natürliche Verdunstung sowie Grundwasserneubildung wieder herzustellen;
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dessen besonderer Charakter in der weitgehend unbebauten, vielfältig gegliederten und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihrer weitläufigen Erscheinungsform und dem Zusammenspiel der abwechslungsreichen Strukturelemente liegt, und
4. es wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, die es für die Berliner Bevölkerung wegen der in Nummer 1 und 3 beschriebenen Qualitäten und aufgrund der günstigen Lage und Erreichbarkeit hat, zu erhalten.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Die örtlich zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege erstellen gemeinsam in enger Abstimmung und einvernehmlich einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke enthält. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit anderen Behörden und Dienststellen abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist.

(2) Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält insbesondere folgende Ziele und Maßnahmen:

1. die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle,
2. die Entsiegelung und Begrünung von Flächen,
3. Maßnahmen gegen die Entwässerungswirkung der Gräben und für eine Verbesserung des Wasserhaushalts,
4. die naturverträgliche Gestaltung der Erholungsnutzung einschließlich der Entwicklung eines Wegenetzes, insbesondere in den auf der Karte zu § 2 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Bereichen,
5. ein Konzept zur Beweidung von Feucht- und Nasswiesen.

(3) Die Wirksamkeit von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans soll nach fünf Jahren von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden geprüft und an die durch die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Waldflächen im Gebiet werden von den Berliner Forsten unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Verordnung und der Zielsetzungen des Landeswaldgesetzes gepflegt und entwickelt. Dabei werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, insbesondere des Wechsels von offenen Landschaftsteilen und locker bis dicht bestockten Waldflächen mit stehenden und fließenden Gewässern und ihren typischen Randstrukturen, vorgenommen.

§ 5

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 3 sind bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt.

§ 6

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. das Gebiet zu verunreinigen oder dort Materialien zu lagern,
2. Hunde oder andere Haustiere außerhalb von besonders gekennzeichneten Auslaufgebieten frei umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen,
3. Feuchtwiesen durch Übernutzung oder Gewässer und Feuchtfelder durch Maßnahmen oder Handlungen zu schädigen,
4. die Bodengestalt zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
5. das Gebiet außerhalb der als Straßen gekennzeichneten Verkehrswege mit durch Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen, zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb vorhandener Parkplätze zu parken, Wohnwagen außerhalb von Parkplätzen aufzustellen oder im Bereich der auf der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Flächen die Wege zu verlassen,
6. außerhalb der gekennzeichneten Wege und Flächen zu reiten.

(3) Neben den Verböten nach Absatz 1 und 2 sind insbesondere die Regelungen der §§ 26 a Abs. 1, 26 d Abs. 1, 29 Abs. 1 bis 3 des Berliner Naturschutzgesetzes und § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, folgende Handlungen ohne Genehmigung vorzunehmen:

1. Anlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch solche, die einer Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedürfen,
2. Bild- oder Schrifftafeln mit werbendem Inhalt aufzustellen oder anzubringen,
3. Veranstaltungen durchzuführen,
4. im Bereich des Schillingweges eine übergeordnete Straßenverbindung zu errichten,
5. die Nutzung von Dauergrünland zu ändern,
6. Vorhaben durchzuführen, die zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung und Lehre erforderlich sind.

§ 8

Zulässige Handlungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist zulässig:

1. den ehemaligen Gutspark Blankenfelde nach Maßgabe der Konzeption im Pflege- und Entwicklungsplan als öffentliche Parkanlage wieder herzustellen,

2. Grünanlagen im Sinne des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung, im fachlichen Einvernehmen mit dem zuständigen Bereich der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, entsprechend den gemäß § 4 des Grünanlagengesetzes dafür aufzustellenden Pflegewerken und -richtlinien, zu pflegen und zu entwickeln,

3. die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestandsgeschützten Eisenbahnbetriebsanlagen, der Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zur Ableitung von Abwässern einschließlich der Maßnahmen, die der Verkehrssicherungspflicht dienen,

4. Maßnahmen durchzuführen, die die Erreichbarkeit der Kleingartenanlage „Möllersfelder Weg“, der an der Hauptstraße gelegenen Flurstücke 32, 25, 22, 36, 38, 52, 128, 134, 64, 121, 122, 125, 51, 56, 61, 50 und der an der Schildower Straße gelegenen Flurstücke 13, 15, 16 und 18 gewährleisten,

5. die im Sinne des § 5 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft.

(2) Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen in dem Landschaftsschutzgebiet sind mit den unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 18 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder entgegen § 7 eine Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

§ 10

Rechtswirksamkeit

Die Verletzung der Vorschriften des § 24 Abs. 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder

Dritte Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Vom 4. März 2004

Auf Grund der §§ 18 und 22 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 2003 (GVBl. S. 554), geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617), wird verordnet:

Artikel I

Die Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2002 (GVBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwendungsbereich

(1) Geschützt sind

1. alle Laubbäume,
2. die Nadelgehölzart Waldkiefer sowie
3. die Obstbaumarten Walnuss und Türkischer Baumhasel, jeweils mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

(2) Geschützt sind auch Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 1 noch nicht erreicht haben, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 sind oder auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Darstellungen eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Die in Satz 1 genannten Bäume werden von der zuständigen Behörde in eine Liste eingetragen.

(3) Nicht geschützt sind

1. Obstbäume mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Arten,
2. Bäume auf Dachgärten oder in Pflanzencontainern,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 177) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Grünanlagengesetz vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder zu einem Gartenkmal im Sinne des § 2 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung gehören.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird nach den Worten „getroffen wird“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz aufgehoben.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen bei Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 12 Abs. 8 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) in der jeweils geltenden

Fassung. Satz 3 Nr. 4 und 5 gilt für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen nur für den Bereich der Baumscheiben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht unter das Verbot des Absatzes 1 fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen,
2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,
3. das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 15 cm.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 4, und der abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Maßnahmen auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Eine Nutzungsbeeinträchtigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt auch vor, wenn Wohn- oder Arbeitsräume unzumutbar verschattet werden oder der Baum Schäden an baulichen Anlagen verursacht.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausgleichsabgabe, Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet, soweit der Verpflichtete nicht anstelle der Geldleistung Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück vornimmt (Ökologischer Ausgleich). Bei Vorhaben des Landes Berlin ist der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind. Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Gehölzwert des beseitigten Baumes

zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe. Soweit der ökologische Ausgleich durch Ersatzpflanzungen herbeigeführt wird, entfällt der Zuschlag.

(3) Zur Ermittlung des Gehölzwerts ist folgender Berechnungsmodus anzuwenden:

Je angefangene 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes – gemessen entsprechend § 2 Abs. 1 – ist ein Ersatzbaum derselben Art mittlerer Gehölzsortierung (Laubbäume: Hochstamm, Stammumfang 12–14 cm/ Koniferen: Höhe 150–175 cm) in handelsüblicher Baumschulware zu berechnen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist als Berechnungsgrundlage die Summe der Stammumfänge nur solcher Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen. Mängel oder Schäden an den beseitigten Bäumen sind bei der Berechnung nach Satz 1 zu berücksichtigen, sofern diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

(4) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

(5) Im Falle von Ersatzpflanzungen sind vorrangig gebiets-typische, standortgerechte Laubbäume oder Kiefern zu verwenden. In Bereichen, die im Landschaftsprogramm von Berlin als Obstbaumsiedlungsbereiche räumlich dargestellt sind, oder in Anlagen, die dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, können auch hochstämmige Obstbäume alter Sorten als Ersatzpflanzungen festgelegt werden. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgelegt. Die Wünsche des Verpflichteten sind unter Beachtung der Maßgaben der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen.

(6) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren in der darauffolgenden Ve-

getationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Dies gilt für Vorhaben des Bundes, des Landes Berlin sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.“

5. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 7 bis 10.
7. In dem neuen § 7 wird die Angabe „nach den §§ 6 und 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.
8. Der neue § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Nachträgliche Anordnungen

Wer zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe des § 6 zum ökologischen Ausgleich verpflichtet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder

Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOGD AL)

Vom 5. März 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

§ 1

Zulassung zum Praxisaufstieg

(1) Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung sind für die Zulassung zum Praxisaufstieg nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung geeignet, wenn ihre Leistungen in den letzten vier Jahren mindestens mit dem Buchstaben B beurteilt worden sind.

(2) Die Einführung beginnt zu einem von der Senatsverwaltung für Inneres im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin festgesetzten Zeitpunkt und ist den Dienstbehörden rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Beamte sollen in der Regel nicht zur Einführung zugelassen werden, wenn im Bereich der Dienstbehörde voraussichtlich mehr Beamte nach § 6 Abs. 2 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung zur Anstellung anstehen, als freie Stellen des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes vorhanden sind. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Beamten frühestens befördert werden könnten.

§ 2

Einführung in die Aufgaben für den gehobenen
nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

(1) Während der Einführung sind den Beamten die Obliegenheiten eines Amtes des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung zu übertragen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch die Ausbildungsleitung oder den örtlichen Ausbildungsbeauftragten zu beobachten und zu betreuen. Sie haben an Fortbildungsveranstaltungen (§ 3) teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten und nach Beendigung der Einführung sind die Beamten von der Dienstbehörde zu beurteilen.

(2) Die Einführung endet

1. durch Entscheidung der Dienstbehörde oder der obersten Dienstbehörde, von einem Antrag an den Landespersonalausschuss abzusehen, weil nach ihrer Auffassung die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder
2. mit dem endgültigen Abschluss des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 3

Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Beamten haben mindestens an Fortbildungsveranstaltungen in folgenden Bereichen teilzunehmen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht,
2. Wirtschaft der öffentlichen Haushalte,
3. Verwaltungslehre,
4. Besonderes Verwaltungsrecht,
5. Zivilrecht und
6. Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise regelt die Senatsverwaltung für Inneres im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin durch Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Laufbahnwechsel

(1) Bei einem Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung richtet sich in den Fällen des § 17 Abs. 3 des Laufbahngesetzes die weitere Ausbildung nach Absatz 2 und die Unterweisung nach Absatz 3. Über die Zulassung zur weiteren Ausbildung oder Unterweisung entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten gelten folgende Maßgaben:

1. Die Beamten haben nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Inneres an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.
2. Die Anerkennung der bisherigen Befähigung als Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung trifft die Senatsverwaltung für Inneres nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung. Der Feststellung sind die Leistungsnachweise sowie eine abschließende dienstliche Beurteilung der Dienstbehörde zugrunde zu legen.
3. An die Stelle der Beförderung tritt die Versetzung in ein Amt des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung. Dabei soll den Beamten nach Maßgabe besetzbarer Stellen ein Amt übertragen werden, das ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht.
4. Für Beamte, deren Ausbildung endgültig nicht erfolgreich war oder die sich in dem zu übertragenden Amt nicht bewährt haben, trifft die weiteren Entscheidungen die Dienstbehörde.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die Senatsverwaltung für Inneres unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeiten des Beamten. Die Unterweisung soll in der Regel auch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen umfassen. Auf Leistungsnachweise kann verzichtet werden.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Auf Anwärter, die vor dem 1. Dezember 2001 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOgD) in der Fassung vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 572), und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass der Prüfungsausschuss (§ 24 APOgD) im Benehmen mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin entscheidet

1. über die Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 APOgD) und die Gliederung der Ausbildung (§§ 9, 10 und 20 APOgD), insbesondere den Zeitraum der Praktika,
2. welche Lehrveranstaltungen die Anwärter an Stelle der bisherigen Lehrveranstaltungen im Grundstudium (§ 10 APOgD) und im Hauptstudium (§ 20 APOgD) zu absolvieren haben,
3. über Art und Aufgabenstellung der zu erbringenden Leistungsnachweise (§ 13 APOgD),
4. über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungsnachweise auf die Studiennote (§ 22 APOgD).

Entsprechendes gilt für Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 39 bis 41 APOgD zum Aufstieg oder zum Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung zugelassen worden sind.

(2) Die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Außerkräftretens der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOgD) in der Fassung vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 572), berufenen Prüfungsausschusses bleiben bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der letzten Laufbahnprüfung weiterhin im Amt. Nachberufungen nach § 24 Abs. 3 APOgD sind zulässig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOgD) in der Fassung vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 572), außer Kraft.

Berlin, den 5. März 2004

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. K ö r t i n g

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO – OBF Altenpflege)

Vom 11. März 2004

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Ausbildungsdauer, Unterricht und Stundentafeln
- § 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen
- § 4 Praxisbegleitung

Abschnitt II

Aufnahme, Probezeit, Aufrücken

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Probezeit, vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses
- § 8 Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Abschnitt III

Prüfung

- § 9 Durchführung und Zulassung
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Prüfungsausschuss, Fachausschuss
- § 12 Gleichwertigkeit

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Auf Grund des § 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes in der Fassung vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsfachschulen für Altenpflege im Land Berlin (Altenpflegeschulen).

(2) Die Altenpflegeschulen dienen der Ausbildung nach § 3 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Altenpflegeschule erteilt den für die Altenpflegeausbildung notwendigen theoretischen und praktischen Unterricht für die vorgeschriebene Ausbildungszeit und erweitert die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler. Wer bisher noch keinen erweiterten Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss besaß, kann einem dem erweiterten Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erwerben.

(4) Die praktische Ausbildung und die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung werden gesondert von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Unterricht und Stundentafeln

(1) Der Bildungsgang an der Altenpflegeschule umfasst drei Jahrgangsstufen. Die Ausbildung kann auch als Teilzeitausbildung durchgeführt werden; sie umfasst dann vier Jahrgangsstufen.

(2) Für den Unterricht gelten die Stundentafeln der Anlagen I und II. Für Schülerinnen und Schüler ohne Realschulabschluss wird ein Zusatzunterricht zum Erwerb des Realschulabschlusses angeboten.

§ 3

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

(1) Am Ende jeder Jahrgangsstufe wird ein Jahreszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) erteilt.

(2) Die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche Bescheinigung über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) erhält die Schülerin oder der Schüler, sofern

1. die zeitlich gewichtete Gesamtdurchschnittsnote der Lernfelder aller Jahreszeugnisse mindestens ausreichende Leistungen ausweist sowie
2. keine ungenügenden Leistungen in einem Lernfeld oder mangelhaften Leistungen in zwei Lernfeldern im Durchschnitt aller Jahreszeugnisse nachgewiesen wurden. Eine mangelhafte Leistung in einem Lernfeld kann ausgeglichen werden durch
 - a) eine mindestens gute Leistung in einem Lernfeld im Durchschnitt aller Jahreszeugnisse oder
 - b) zwei mindestens befriedigende Leistungen in jeweils einem Lernfeld im Durchschnitt aller Jahreszeugnisse, das gleich oder höher gewichtet ist als das ausgleichende Lernfeld.

§ 4

Praxisbegleitung

(1) Die betreuenden Lehrkräfte der Altenpflegeschule besuchen mindestens zweimal pro Jahrgangsstufe die Schülerinnen und Schüler in der ausbildenden Einrichtung (Praxisbegleitung, § 2 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). Über den Besuch ist ein Bericht zu fertigen und zu den Schulakten zu nehmen. Die Besuchsberichte sind mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben pro Ausbildungsjahr zu einem von der Altenpflegeschule festzulegenden Termin einen Bericht über ihre Tätigkeit in der Einrichtung (Erfahrungsbericht) vorzulegen. In diesem Erfahrungsbericht sind die gesammelten Erfahrungen in der Altenpflege mit einem Fallbeispiel fachbezogener Beobachtung und Betreuung eines von der Einrichtung in Abstimmung mit der Altenpflegeschule benannten älteren Menschen darzustellen. Der Erfahrungsbericht wird von der betreuenden Lehrkraft mit einer Note bewertet und zu den Schulakten genommen. Die Erfahrungsberichte sind mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

Abschnitt II

Aufnahme, Probezeit, Aufrücken

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Altenpflegeschule setzt den Nachweis der in § 6 des Altenpflegegesetzes, § 30 Abs. 4 Satz 2 des Schulge-

setzes genannten Voraussetzungen voraus. Ebenfalls nachzuweisen ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages (§ 13 des Altenpflegegesetzes) mit einem Träger der praktischen Ausbildung im Land Berlin.

(2) Die Altenpflegeschule stellt fest, ob der Ausbildungsvertrag die Mindestanforderungen des § 13 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes erfüllt und der Ausbildungsplan des Trägers der praktischen Ausbildung den Anforderungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes entspricht. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber nicht in die Altenpflegeschule aufgenommen; die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte zuständige Stelle wird hierüber informiert.

(3) Bei Durchführung der Ausbildung in Teilzeitform ist für die Aufnahme in die Altenpflegeschule neben den in § 6 des Altenpflegegesetzes, § 30 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes genannten Bedingungen abweichend von Absatz 1 Satz 2

1. ein seit mindestens einem Jahr bestehendes Arbeitsverhältnis auf dem Gebiet der Altenpflege in einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes sowie
 2. eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers zum Besuch der Altenpflegeschule
- nachzuweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher und mündlicher Sprachtest durchgeführt werden. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die sich unberechtigt im Land Berlin oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden nicht in die Altenpflegeschule aufgenommen.

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils zum Beginn einer Jahrgangsstufe in die Altenpflegeschule aufgenommen. Die Altenpflegeschule bestimmt durch die Festsetzung von Terminen, wann Bewerbungen frühestens angenommen werden und spätestens bei ihr eingegangen sein müssen. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. das Zeugnis über die in § 6 des Altenpflegegesetzes, § 30 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
4. der mit einem Träger der praktischen Ausbildung abgeschlossene Ausbildungsvertrag (§ 13 des Altenpflegegesetzes) in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie, der Ausbildungsplan sowie die schriftliche Zusage des Trägers der praktischen Ausbildung, die Altenpflegeschule über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich zu informieren,
5. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten,
6. ein ärztliches Attest, das nicht älter als einen Monat sein darf und aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die an den Beruf einer Altenpflegerin oder eines Altenpflegers zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen erfüllt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für die Teilzeitausbildung (§ 5 Abs. 3) haben die nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geforderten Unterlagen sowie

1. den Arbeitsvertrag in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie und die schriftliche Zusage des Arbeitgebers, die Al-

tenpflegeschule über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich zu informieren,

2. die Einverständniserklärung des Arbeitgebers einzureichen.

§ 7

Probezeit, vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Die Probezeit nach § 30 Abs. 3 des Schulgesetzes ist identisch mit der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses (§ 18 des Altenpflegegesetzes).

(2) Im Fall der Kündigung oder Aufhebung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses endet das Schulverhältnis mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Aufhebungsvertrages. Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis beendet wird, haben dies der Altenpflegeschule umgehend anzuzeigen.

§ 8

Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

(1) Mit Beginn des neuen Schuljahres rücken alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf; eine Versetzung entfällt.

(2) Die aufrückenden Schülerinnen und Schüler erhalten im Jahreszeugnis den Vermerk:

„Der Bildungsgang wird ohne Versetzungsentscheidungen durchlaufen.“

Frau/Herr _____ rückt mit Beginn des Schuljahres _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf.“

Abschnitt III

Prüfung

§ 9

Durchführung und Zulassung

(1) Die Durchführung der staatlichen Prüfung richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde für die Durchführung der staatlichen Prüfung und die Bildung des Prüfungsausschusses ist die Schulaufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 4 des Schulgesetzes).

(2) Schülerinnen oder Schüler, die bis zum vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen, scheiden aus der Altenpflegeschule aus.

(3) Im Fall der Nichtzulassung zur Prüfung ist die letzte Jahrgangsstufe bei weiterem Verbleiben an der Altenpflegeschule zu wiederholen.

§ 10

Praktische Prüfung

Bei der Ermittlung der Note der praktischen Prüfung zählt die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach, die Note des praktischen Teils dreifach.

§ 11

Prüfungsausschuss, Fachausschuss

(1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I § 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 12
Gleichwertigkeit

(1) Wer bisher keinen Realschulabschluss hatte, erwirbt mit Bestehen der Abschlussprüfung eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung, wenn er oder sie am Zusatzunterricht (§ 2 Abs. 2 Satz 2) teilgenommen hat und im Zeugnis der letzten Jahrgangsstufe

1. einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie
2. im Fach Englisch mindestens die Note „ausreichend“ erreicht.

(2) Der Gesamtnotendurchschnitt nach Absatz 1 Nr. 1 wird als arithmetisches Mittel der Zeugnisnoten auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht erfüllt, erwirbt, wenn er oder sie bisher noch keinen erweiterten Hauptschulabschluss hatte, eine dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung.

(4) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 erfüllt, erhält je nach erworbener Schulbildung einen entsprechenden Zeugnisvermerk.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13
Übergangsbestimmungen

Wer die Ausbildung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, setzt sie nach den Vorschriften der Ausbildungsordnung Altenpflege vom 19. Juli 1995 (ABl. S. 2761), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Juli 1997 (ABl. S. 2886), und der in § 14 Abs. 2 genannten Verordnung fort.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abschlussprüfung der Staatlichen Fachschulen für Altenpflege Berlin vom 8. Januar 1997 (GVBl. S. 28) außer Kraft.

Berlin, den 11. März 2004

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Anlage I
(Zu § 2 Abs. 2)

Studentafel für die Berufsfachschule für Altenpflege (dreijährige Ausbildung)

Lernfelder ¹⁾	Zahl der Unterrichtsstunden über drei Schuljahre
Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	80
Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	120
Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen ²⁾	720
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	80
Anleiten; beraten und Gespräche führen	200
Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
Alte Menschen bei der Wohnraum- und der Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
Lernen lernen	40
Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
Freie Unterrichtsgestaltung (sowie praxisbegleitender Unterricht)	200
insgesamt	2.100
Zusatzunterricht ³⁾	
Englisch	160
Mathematik	120

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die prüfungsrelevanten Lernfelder (§§ 10, 11 AltPflAPrV) sind grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen zu unterrichten.
- ²⁾ Im Rahmen dieses Lernfeldes werden ein Erste-Hilfe-Kurs sowie jeweils ein eintägiger Kurs zur Unterweisung in subkutanem Spritzen und zur Unterweisung in intramuskulärem Spritzen durchgeführt. Die Teilnahme an den Spritzenkursen wird durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlagen III a und III b bestätigt.
- ³⁾ Für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die noch keinen Realschulabschluss besitzen.

Stundentafel für die Berufsfachschule für Altenpflege (Teilzeitausbildung)

Lernfelder ¹⁾	Zahl der Unterrichtsstunden über vier Schuljahre
Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	80
Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	120
Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen ²⁾	720
Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	80
Anleiten; beraten und Gespräche führen	200
Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
Alte Menschen bei der Wohnraum- und der Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
Lernen lernen	40
Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
Freie Unterrichtsgestaltung (sowie praxisbegleitender Unterricht)	200
insgesamt	2.100
Zusatzunterricht ³⁾	
Englisch	160
Mathematik	120

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die prüfungsrelevanten Lernfelder (§§ 10, 11 AltPflAPrV) sind grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen zu unterrichten.
- ²⁾ Im Rahmen dieses Lernfeldes werden ein Erste-Hilfe-Kurs sowie jeweils ein eintägiger Kurs zur Unterweisung in subkutanem Spritzen und zur Unterweisung in intramuskulärem Spritzen durchgeführt. Die Teilnahme an den Spritzenkursen wird durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlagen III a und III b bestätigt.
- ³⁾ Für Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die noch keinen Realschulabschluss besitzen.

Anlage III a

(Schulstempel)

**Unterweisung in subkutaner Injektionstechnik
für Insulin-Präparate**

Frau/Herr _____ hat im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in am _____ an einer achtstündigen Unterweisung in der subkutanen Injektionstechnik für Insulin-Präparate teilgenommen.

Die Unterweisung umfasste

- die Erläuterung der Zuckerkrankheit unter Berücksichtigung des Coma diabeticum und des hypoglykämischen Schocks mit Erste-Hilfe-Maßnahmen (Arztruf!)
- die Aufklärung über die Wirkungen der verschiedenen Insulin-Präparate
- die Belehrung über die Rechtslage im Zusammenhang mit der Delegation von Injektionen, insbesondere darüber, dass nur auf direkte Anordnung des behandelnden Arztes für einen bestimmten Patienten mit einem eingestellten Diabetes mellitus eine Injektion durchgeführt werden kann
- Anatomie und Physiologie der Injektionsregionen
- die Erläuterung der verschiedenen Injektionsformen und deren Fehlermöglichkeiten
- das Üben der sterilen Handhabung von Injektionsmaterialien
- die Durchführung einer subkutanen Injektion (hier mit physiologischer Kochsalzlösung) am Realobjekt mit allen Vor- und Nachbereitungen

Arzt/Ärztin_____
Schulleiter/in

Diese Bescheinigung entbindet die Ärztin/den Arzt nicht von seiner Pflicht, die Eignung der nichtärztlichen Mitarbeiterin/des nichtärztlichen Mitarbeiters im Einzelfall zu überprüfen und die fachgerechte Durchführung in angemessenen Abständen zu überwachen.

Anlage III b

(Schulstempel)

**Unterweisung
in intramuskulärer Injektionstechnik**

Frau/Herr _____ hat im Rahmen ihrer/seiner Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in am _____ an einer achtstündigen Unterweisung in der intramuskulären Injektionstechnik teilgenommen.

Die Unterweisung umfasste insbesondere folgende Bereiche

- häufige Krankheiten, bei denen eine intramuskuläre Applikation von Medikamenten sinnvoll sein kann
- Medikamentengruppen (Wirkprofile und mögliche Nebenwirkungen)
- Anatomie und Physiologie der Injektionsregionen
- Injektionsmethoden und deren Fehlermöglichkeiten
- mögliche Folgen fehlerhaft durchgeführter Injektionen
- Verhalten bei Zwischenfällen im Zusammenhang mit der Injektion
- Übungen zur sterilen Handhabung von Injektionsmaterialien
- Durchführung intramuskulärer Injektionen an der Übungspuppe mit allen Vor- und Nachbereitungen
- Belehrung über die Rechtslage im Zusammenhang mit der Delegation einer Injektion durch den Arzt und der Durchführung durch das Pflegepersonal

Arzt/Ärztin_____
Schulleiter/in

Diese Bescheinigung entbindet die Ärztin/den Arzt nicht von seiner Pflicht, die Eignung der nichtärztlichen Mitarbeiterin/des nichtärztlichen Mitarbeiters im Einzelfall zu überprüfen und die fachgerechte Durchführung in angemessenen Abständen zu überwachen.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin